

Sachstandsbericht

- öffentlich -

Drucksache: SB-12/2019

Fachbereich: Steueramt

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	07.03.2019
HAFI	12.03.2019
Stadtverordnetenversammlung	15.03.2019

Gewerbesteuerrückzahlungsverpflichtung

a) Erläuterung:

Aufgrund einer Gewerbesteuermessbetragsmitteilung des Finanzamts für ein Unternehmen kommt es wegen einer Gewerbesteuerjahresfestsetzung und Vorauszahlungsanpassungen der darauf folgenden zwei Jahre zu einer Rückzahlungsverpflichtung von rund 2 Millionen Euro. Dies wird nach dem Stand zum Berichtszeitpunkt zu einer Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsvollzug führen, weil nach der Haushaltssatzung 2019 ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 1.188.398 Euro und ein Zahlungsmittelüberschuss von 877.506 Euro veranschlagt ist. Nach Rücksprache mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium Kassel kann der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt in der Jahresrechnung durch Inanspruchnahme von vorhandenen Rücklagen im Sinne von § 92 Absatz 6 HGO gewährleistet werden. Einen entsprechenden Rückgriff auf die bei der Stadt vorhandene Liquidität zum Ausgleich des Finanzhaushalts sieht zwar § 92 HGO für die Jahresrechnung nicht vor, jedoch hätte der Rückgriff auf vorhandene Liquidität zur Kompensation der jahresbezogenen Verfehlung des Ausgleichs im Finanzhaushalt in der Jahresrechnung keine aufsichtsrechtliche Folgen, wenn a) auch unterjährig keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen und b) die Vorgaben aus § 106 HGO (Liquiditätssicherung, Rücklagen, Rückstellungen) zum Jahresende 2019 eingehalten werden.